

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 12. Juli 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 139.) Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreise Pommern. —
(Nr. 140.) Pfarramtliche Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1921.

(Nr. 139.) Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreise Pommern.

Gemäß Art. IV Abs. 8 der Wahlordnung vom 2. Mai d. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach der in der heutigen öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses erfolgten Feststellung auf die für den Wahlkreis Pommern laut meiner Veröffentlichung vom 16. v. Mts. (Kirchliches Amtsblatt Seite 130) zugelassenen 4 Wahlvorschläge folgende Stimmzahlen entfallen sind:

I.	Vorschlag Hoppe	24 129
II.	" Salzfelder	91
III.	" Brocksch	5 746
IV.	" Jubs	2 737
	insgesamt...	32 703.

Gewählt in die verfassunggebende Kirchenversammlung sind hiernach aus dem Wahlkreise Pommern nachstehende 18 Bewerber:

1. Superintendent Hoppe zu Blumberg,
2. Konsistorial-Präsident Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat D. G o ß n e r zu Stettin,
3. Werftschmied Robert Krupp zu Stettin,
4. Superintendent D. Dr. Matthes zu Kolberg,
5. Frau Direktorin Dr. Mag zu Stettin,
6. Rektor Friedrich Joeks zu Stettin,
7. Pastor prim. Wendt zu Stettin,
8. Oberbürgermeister Zielke zu Stolp i. Pom.,
9. Konsistorialrat W a h n zu Stettin,
10. Superintendent Witte zu Stolp,
11. Syndikus der Handwerkskammer M e n g e l zu Stettin,
12. Justizrat Zelter zu Stettin,

13. Pastor Fabianke zu Stettin,
14. Professor Dr. Meinhold zu Stettin,
15. Professor der Theologie D. Dr. Procksch zu Greifswald,
16. Geheimer Oberregierungsrat Freiherr Axel von Malgahn zu Hermannshöh,
17. Pastor Wilhelm Quistorp zu Riepe,
18. Rektor Juchs zu Kolberg.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Pommern.

Pr. Nr. 1335.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen.

Stettin, den 5. Juli 1921.

(Nr. 140.) Pfarramtliche Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit.

Nachstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

D. Götner.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 1679 Th.

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. Juni 1921.

Der Umfang, den die Austrittsbewegung seit einigen Jahren genommen hat, nötigt die Kirche Vorkehrungen zu treffen, daß nicht kirchliche Handlungen zu Unrecht von Ausgetretenen begehrt werden. Bei Nupturienten von auswärts gibt die Beibringung des Tauffcheins keine Gewähr dafür, daß die betreffende Person auch zur Zeit noch der evangelischen Landeskirche angehört. Erst die Beibringung einer Bescheinigung des Heimatpfarramtes über die Zugehörigkeit zur Gemeinde kann diese Sicherheit geben.

Die Beschaffung dieser pfarramtlichen Bescheinigung kann aber, solange nicht zuverlässige Gemeindefisten überall geführt werden, besonders in großstädtischen Gemeinden auf Schwierigkeiten stoßen, da in manchen Fällen dem zuständigen Pfarramt die Unterlagen für eine solche Feststellung fehlen werden. Wir sehen aus diesem Grunde davon ab, die Beibringung eines pfarramtlichen Zeugnisses über die Zugehörigkeit zur Kirche für auswärtige Nupturienten allgemein zur Pflicht zu machen, wie es an sich erwünscht wäre. Wir geben aber den Pfarrern die Ermächtigung, diesen Nachweis von dem auswärtigen Teil eines Brautpaares im Zweifelsfalle zu fordern, mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschaffung dieses Nachweises sich unter den obwaltenden Umständen als untunlich erweist, der Pfarrer sich mit der ausdrücklichen, etwa schriftlich gegebenen Versicherung des Nupturienten, daß er Glied der Kirche sei, begnügt. Auf die Beibringung des Tauffcheins, der auch durch den Konfirmationschein ersetzt werden kann, ist nicht zu verzichten.

Wir machen zugleich allen Pfarrämtern zur Pflicht, die geforderte Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit auf Verlangen auszustellen, sofern dies sich für sie nicht im einzelnen Falle als unmöglich erweist.

Für den Präsidenten
gez. Dr. Crisoli.

Egb. VI. Nr. 1118.